



Vorstand
C 30-2/R 3-2
6. August 2004

Geschäftsbedingungen

Bekanntmachung von Änderungen der Besonderen Bedingungen der Deutschen Bundesbank für den Elektronischen Massenzahlungsverkehr mit Datenträgerbegleitzettel im Geschäftsverkehr mit Nichtbanken (EMZ-Bedingungen)

Die Besonderen Bedingungen der Deutschen Bundesbank für den Elektronischen Massenzahlungsverkehr mit Datenträgerbegleitzettel im Geschäftsverkehr mit Nichtbanken (EMZ-Bedingungen), veröffentlicht in der Mitteilung Nr. 2011/2001 vom 9. November 2001 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 223a vom 29. November 2001), werden wie folgt geändert:

In Nr. 1 wird **Satz 3** wie folgt neu gefasst:

Die beleglosen Zahlungsvorgänge müssen auf Magnetbändern (Magnetbandkassetten) oder auf Disketten aufgezeichnet sein.

in **Nr. 1** wird **Satz 4** gestrichen.

In Nr. 3 wird **Absatz 3** wie folgt neu gefasst:

Die Datenträger sind auf den Magnetbändern bzw. Diskettenhüllen durch Aufkleber gemäß Anhang (Anlage 4) zu kennzeichnen.

Telefon
069 9566-4497
oder
069 9566-1

Termin
Veröffentlicht im
Bundesanzeiger Nr. 152
vom 14. August 2004

Vorgang
Mitteilung
Nr. 2011/2001

Nr. 13 wird wie folgt neu gefasst:

Soweit vorstehend nichts anderes geregelt ist, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank, Abschnitte I. Allgemeines, II. Giroverkehr und III. Vereinfachter Scheck- und Lastschrifteinzug für die Kreditinstitute.

Diese Änderungen gelten gegenüber den Geschäftspartnern der Deutschen Bundesbank, die Kaufleute oder öffentliche Verwaltungen sind, mit Wirkung vom 15. September 2004 als vereinbart.

DEUTSCHE BUNDESBANK

Dr. Fabritius

Peschel